



Turnverein MuttENZ

Statuten

ENTWURF für «inform» 01/2026

Inhalt

Artikel 1	Name und Sitz
Artikel 2	Zweck
Artikel 3	Organisation
Artikel 4	Mitgliedschaft
Artikel 5	Finanzen, Haftung
Artikel 6	Organe
Artikel 7	Generalversammlung
Artikel 8	Vereinsvorstand
Artikel 9	Revisoren
Artikel 10	Abteilungen
Artikel 11	Auflösung des Vereins
Artikel 12	Schlussbestimmungen

Die Statuten wurden 2020 von der Statutenkommission* erstellt und mit dem Vereinsvorstand abgesprochen:
Markus Bienz, Rolf Deller, Karl Flubacher*, Jürg Honegger*, Urs-Martin Koch, Christian Kropf*, Markus Leu*, Rita Mauroner*, Beni Meier*, Urs Meier, Florian Rosebrock, Sandra Sisti, Marco Sisti, Marco Stocker, Marc Straumann, Reto Wehrli, Hans-Ueli Vogt*

Verwendete Begriffe:

Turnverein	Turnverein MuttENZ mit allen Abteilungen
Vereinsvorstand	Vorstand des Turnvereins mit Abteilungsvertretern
Abteilungsvorstand	Vorstand der Abteilungen
Vereinsvermögen	Vermögen des Turnvereins (ohne Abteilungen)
Abteilungsvermögen	Vermögen der einzelnen Abteilungen
Absolutes Mehr	Die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten
Relatives Mehr	Die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten

Artikel 1*Turnverein*

- 1.1 Unter dem Namen Turnverein MuttENZ (nachstehend Turnverein genannt) besteht ein im Jahr 1878 gegründeter Verein gem. Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in MuttENZ.

Name und Sitz**Artikel 2***Ausrichtung*

- 2.1 Der Turnverein bietet seinen Mitgliedern zeitgemässe, gut geleitete Angebote im Breiten- und im Leistungssport. Die Freude an Sport und Spiel und die Pflege der Kameradschaft stehen im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Unabhängigkeit

- 2.2 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Verbänden, Vereinen und Organisationen beitreten.

Ethik

- 2.3 ~~Er setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.~~

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein, handelt und kommuniziert respektvoll sowie transparent.

Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und macht deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern bekannt.

Der Verein unterstellt sich dem Doping-Statut und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic. Die entsprechenden Bestimmungen sind namentlich für seine Organe, Mitarbeitenden, Mitglieder, Sporttreibenden, Coaches, Betreuende, Leitende und anderen Personen mit einer Funktion im Verein anwendbar.

Mutmassliche Verstösse können von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden. In den übrigen Fällen erfolgt die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht (SSG).

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Der Verein anerkennt zudem die Aufgaben und Kompetenzen der Ethikkommission des STV gemäss den STV-Statuten bzw. den einschlägigen Reglementen.

Zweck**Artikel 3***Abteilungen*

- 3.1 Der Turnverein besteht aus folgenden Abteilungen mit eigenen Statuten:

- Athletics
- Basketball
- Handball
- Turnen
- Volleyball

Verbände

- 3.2 Die Abteilungen sowie deren Mitglieder können sich jenen kantonalen, regionalen oder schweizerischen Sportverbänden anschliessen, die für die Ausübung ihrer Sportart notwendig sind.

Zugehörigkeit

- 3.3 Der Verein und seine Abteilungen unterstellen sich den Statuten und Reglementen der Organisationen, denen sie angehören. Sie sind für die Mitglieder des Vereines verbindlich. Die Mitglieder des Vereines anerkennen und befolgen die entsprechenden Statuten und Regeln.

Jugend+Sport

- 3.4 Die Angebote von Jugend+Sport werden soweit möglich genutzt.

Organisation

Artikel 4**Mitgliedschaft**

<i>Mitgliederkategorien</i>	4.1	Der Turnverein und seine Abteilungen umfassen folgende Mitgliederkategorien: <ul style="list-style-type: none"> • Kinder • Jugendliche • Aktivmitglieder • Freimitglieder • Ehrenmitglieder • Passivmitglieder
<i>Kinder</i>	4.2	Kinder sind Mitglieder im Alter bis 16 Jahre, massgebend ist der Geburtstag.
<i>Jugendliche</i>	4.3	Jugendliche sind Mitglieder im Alter von 16-20 Jahre, massgebend ist der Geburtstag.
<i>Aktivmitglieder</i>	4.4	Aktive sind Mitglieder im Alter ab 20 Jahre, massgebend ist der Geburtstag.
<i>Freimitglieder</i>	4.5	Der Vereinsvorstand oder die Abteilungsversammlung kann ein Mitglied, das sich verdient gemacht hat, zum Freimitglied des Vereins oder der Abteilung ernennen.
<i>Ehrenmitglieder</i>	4.6	Auf Antrag des Vereinsvorstandes kann die Generalversammlung ein Mitglied für eine langjährige aktive Mitarbeit im Vereins- oder Abteilungsvorstand oder ausserordentliche Leistungen im Turnverein zum Ehrenmitglied ernennen.
<i>Eintritt</i>	4.7	Die Aufnahme von Kindern, Jugendlichen und Aktiven erfolgt auf Antrag der entsprechenden Abteilung durch den Vereinsvorstand. Kinder können auf Antrag oder mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung aufgenommen werden. Mit der Aufnahme in den Turnverein ist für Kinder, Jugendliche und Aktive gleichzeitig die Aufnahme in die entsprechende Abteilung verbunden, der sich das Mitglied angeschlossen hat. Passivmitglieder werden durch den Vereinsvorstand aufgenommen.
<i>Mutationen</i>	4.8	Änderungen der Mitgliedschaft, der Abteilungszugehörigkeit, Adressänderungen und weitere relevante Daten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft sind dem Abteilungs- oder dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Der Übertritt von der Kinder- zur Jugendmitgliedschaft und von der Jugend- zur Aktivmitgliedschaft erfolgt automatisch anhand des Geburtsdatums.
<i>Austritt</i>	4.9	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vereinsvorstand oder Abteilungsvorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	4.10	Mitglieder, die den Interessen und Verpflichtungen gegenüber dem Turnverein nicht nachkommen, können durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Mitglieder sind durch den Vereinsvorstand aus dem Verein auszuschliessen, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> - in schwerwiegender Weise, bewusst oder aus grober Nachlässigkeit, gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins verstossen - aufgehört haben, eine den Zielsetzungen des Vereins entsprechende Tätigkeit auszuüben - ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen - aufgrund eines von einer Behörde festgestellten Ethikverstosses Den Betroffenen steht das Rekursrecht zuhanden der nächsten Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

<i>Rechte</i>	4.11	Alle Mitglieder im Alter ab 16 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
<i>Pflichten</i>	4.12	Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen und Bestrebungen des Turnvereins zu unterstützen und zu fördern. Die Mitgliederbeiträge sind im laufenden Vereinsjahr fällig. Die Mitglieder tragen Sorge zu Einrichtungen und Material. Die Turnhallen- und Sportplatz-Reglemente sowie die Anordnungen der Trainerinnen und Trainer sind zu beachten und zu befolgen.

Artikel 5

Finanzen, Haftung

<i>Finanzierung</i>	5.1	Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch: <ul style="list-style-type: none"> • Grund- und Passivbeiträge der Mitglieder • Abteilungsbeiträge der Mitglieder • Erträge aus den Vereins- und Abteilungsvermögen • Erträge aus Vereins- und Abteilungsanlässen • Abteilungsgönner und Freunde des Vereins • Unterstützungsbeiträge Dritter und von Sponsoren • Inserate im Informationsbulletin • Entschädigungen und Subventionen
<i>Mitgliederbeiträge</i>	5.2	Die Grund- und Passivbeiträge der Mitglieder werden auf Antrag des Vereinsvorstands durch die Generalversammlung festgelegt. Die Abteilungsbeiträge der Mitglieder werden auf Antrag des Abteilungsvorstands durch die Abteilungsversammlung festgelegt. Mitglieder, die in mehreren Abteilungen aktiv sind, bezahlen den Grund- sowie zusätzlich den höchsten Abteilungsbeitrag. In begründeten Fällen kann der Vereinsvorstand in Absprache mit dem Abteilungsvorstand Mitgliedern den Grund- bzw. Abteilungsbeitrag teilweise oder ganz erlassen.
<i>Erträge</i>	5.3	Erträge aus Vereins- und/oder Abteilungsanlässen sowie Unterstützungsbeiträge Dritter und von Sponsoren werden dem Turnverein und/oder den Abteilungen aufgrund der erbrachten Leistungen oder der Zweckbestimmung gutgeschrieben. Entschädigungen und Subventionen werden dem Turnverein und/oder den Abteilungen aufgrund der Zweckbestimmung gutgeschrieben.
<i>Vereinsjahr</i>	5.4	Das Vereinsjahr des Turnvereins beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.
<i>Materialausleihe</i>	5.5	Material, das im Besitz des Turnvereins ist, darf nur in Absprache mit der Trainingsleitung, dem/der Materialverantwortlichen oder einem Vorstandsmitglied ausgeliehen werden. Sachbeschädigungen sind der zuständigen Person zu melden.
<i>Versicherungen</i>	5.6	Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selbst zu versichern. Zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, verfügt der Verein über eine Haftpflichtversicherung.
<i>Schäden</i>	5.7	Für Schäden, die durch mutwilliges oder fahrlässiges Verhalten entstehen, haftet jedes Mitglied persönlich.
<i>Verbindlichkeiten</i>	5.8	Für die Verbindlichkeiten des Turnvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, sofern es nicht in Spezialfonds besonderen Zwecken gewidmet ist. Eine Haftung der Abteilungen oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 6*Organe*

- 6.1 Die Organe des Turnvereins sind:
- Generalversammlung
 - Vereinsvorstand
 - Kommissionen
 - Revisoren
 - Abteilungsvorstände

Organe**Artikel 7***Generalversammlung*

- 7.1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Turnvereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich.

Einberufung

- 7.2 Die Einladung mit Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der GV zugestellt oder im Informationsbulletin publiziert.

Ausserordentliche Generalversammlung

- 7.3 Eine ausserordentliche GV kann vom Vereinsvorstand jederzeit oder muss auf Verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen mit Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen werden.

Aufgaben und Kompetenzen

- 7.4 Die GV behandelt folgende Geschäfte:
1. Wahl der Stimmzählenden und des Tagespräsidiums
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 3. Mutationen
 4. Jahresberichte des Präsidiums und der Kommissionen
 5. Jahresrechnung, Revisorenbericht und Entlastung des Vereinsvorstands (Décharge)
 6. Ehrungen und Ernennungen
 7. Jahresprogramm
 8. Budget und Genehmigung des Grund- und Passivbeitrages
 9. Wahlen
 - a) Präsidium, Leitung Finanzen und Vorstandsmitglieder
 - b) Rechnungsrevisoren
 - c) Bekanntgabe der Funktionäre
 10. Anträge
 11. Verschiedenes

Anträge

- 7.5 Anträge zuhanden der GV sind mindestens 20 Tage vor der GV dem Vereinsvorstand schriftlich und begründet einzureichen.
Über Geschäfte, die in der Einladung nicht ordentlich angekündigt sind, darf beraten, aber nicht entschieden werden.

Abstimmungen

- 7.6 Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet zuerst die absolute und danach die relative Mehrheit der anwesenden stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.
Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht von einer Mehrheit eine geheime Stimmabgabe verlangt wird. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Vereinspräsidiums.

Beschlussfähigkeit

- 7.7 Unter Vorbehalt von Artikel 11 (Auflösung des Vereins) ist jede ordnungsgemäss einberufene GV beschlussfähig.

Artikel 8**Vereinsvorstand**

<i>Vereinsvorstand</i>	8.1	<p>Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidium • Leitung Finanzen • 3 - 5 weitere Vorstandsmitglieder • Abteilungsververtretungen (gemäss 8.2) <p>Die Mitglieder werden von der GV jeweils für ein Jahr gewählt. Der Vereinsvorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums und der Leitung Finanzen, selbst.</p>
<i>Abteilungsvertreter</i>	8.2	Für den Vereinsvorstand delegiert jede Abteilung eine stimmberechtigte Vertretung.
<i>Zusätzliche Teilnehmer</i>	8.3	Kommissionsvertretungen oder Fachpersonen können nach Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Diese sind nicht stimm-berechtigt.
<i>Einladung zu den Vorstandssitzungen</i>	8.4	Der Vereinsvorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder schriftlich eine Vorstandssitzung verlangen.
<i>Rechte und Pflichten</i>	8.5	<p>Der Vereinsvorstand hat folgende Rechte und Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Führung und Verwaltung des Vereins in administrativer und finanzieller Hinsicht unter Beachtung der Statuten, des Vereinsreglements und des Budgets • Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern • Genehmigung der Abteilungsstatuten • Koordination der Abteilungen und Förderung der Zusammen-arbeit • Bildung und Aufhebung von Kommissionen • Wahl der Vereinsfunktionäre oder Vereinsfunktionärinnen • Information der Mitglieder • Vertretung des Turnvereins nach aussen
<i>Zeichnungs-berechtigung</i>	8.6	Präsidium, Vizepräsidium oder Leiter Finanzen zeichnen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
<i>Finanzkompetenz</i>	8.7	Ausserhalb des genehmigten Budgets kann der Vereinsvorstand für dringende Geschäfte Ausgaben gemäss Vereinsreglement tätigen. Diese sind in der Rechnung zuhanden der GV auszuweisen.
<i>Kommissionen</i>	8.8	<p>Für die Koordination von abteilungsübergreifenden Aufgaben bestehen vom Vereinsvorstand gebildete Kommissionen.</p> <p>In der Regel delegiert jede Abteilung ein Mitglied in jede Kommission.</p> <p>Die Kommissionen konstituieren sich selbst und treten mindestens einmal jährlich zusammen.</p>
<i>Vereinsreglement</i>	8.9	Der Vereinsvorstand erlässt ein Vereinsreglement mit den wesentlichen Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten. Dieses ist der GV zur Genehmigung zu unterbreiten.

Artikel 9**Revisoren**

<i>Revisoren</i>	9.1	Das Revisionsorgan besteht aus zwei Mitgliedern und einem nachrückenden Mitglied, die für ein Jahr gewählt werden. Jedes Jahr scheidet das amtsälteste Mitglied aus.
<i>Rechnungsprüfung</i>	9.2	<p>Die Revisoren prüfen den Geldverkehr, die Betriebs- und Vermögensrechnung sowie die Buchführung. Sie haben zuhanden der GV über die Vereinskasse und die Buchführung einen schriftlichen Bericht abzugeben und entsprechende Anträge zu stellen.</p> <p>Sie sind berechtigt, jederzeit in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.</p>

- Sachverständige* 9.3 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse sind die Revisoren im Einvernehmen mit dem Vereinsvorstand berechtigt, einen ausserhalb des Vereins stehenden Sachverständigen beizuziehen.

Artikel 10

Abteilungen

- Organe* 10.1 Die Organe der Abteilungen sind die Abteilungsversammlung, der Abteilungsvorstand und das Revisionsorgan.
- Abteilungsstatuten* 10.2 Die Abteilungsversammlung beschliesst die Abteilungsstatuten und wählt den Abteilungsvorstand. Die Abteilungsstatuten müssen vom Vereinsvorstand genehmigt werden.
- Abteilungsversammlung* 10.3 Die Abteilungsversammlung findet auf Einladung des Abteilungsvorstandes oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder statt.
- Finanzen* 10.4 Die Abteilungen führen eigene, vom Turnverein unabhängige Rechnungen.
- Abteilungsvorstand* 10.5 Der Abteilungsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für ein oder zwei Jahre gewählt werden. Die Zusammensetzung wird in den Abteilungsstatuten geregelt.
- Revision* 10.6 Das Revisionsorgan besteht aus mindestens einem gewählten Mitglied der Abteilung (für ein- oder zwei Jahre gewählt) und der Leitung Finanzen des Turnvereins.
- Kommissionsmitglieder und Funktionäre* 10.7 Der Abteilungsvorstand delegiert die Kommissionsmitglieder und bestimmt die abteilungsinternen Funktionäre.
- Austritt* 10.8 Beim Austritt einer Abteilung aus dem Turnverein steht dieser ausschliesslich das Abteilungsvermögen und das eigene Inventar zur Verfügung.

Artikel 11

Auflösung des Vereins

- Auflösung des Vereins* 11.1 Die Auflösung des Turnvereins Muttentz kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Vereinsvermögen* 11.2 Über die Verwendung des Vereinsvermögens und des Inventars entscheidet die GV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten. Davon ausgeschlossen ist das Vermögen der einzelnen Abteilungen.
- Auflösung einer Abteilung* 11.3 Wird eine Abteilung aufgelöst, so steht deren Gesamtvermögen inkl. dem eigenen Inventar dem Turnverein zu.

Artikel 12

Schlussbestimmungen

- Statutenänderungen* 12.1 Änderungen und Ergänzungen der Statuten können nur an einer Generalversammlung beschlossen werden und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Genehmigung* 12.2 Die Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung des Turnvereins Muttentz am 14. September 2020 genehmigt worden. Sie ersetzen diejenigen vom 16. November 1999 und die nachfolgenden Revisionen sowie alle im Widerspruch stehenden Reglemente. Diese Statuten treten am 1. Mai 2021 in Kraft.

Muttentz, 8. Dezember 2025, wird am 2. Juni 2026 an der GV zur Abstimmung vorgelegt

Unterschriften

Karl Flubacher
Präsident TV MuttENZ

Tobias Morgenthaler
Leiter Finanzen TV MuttENZ

Daniela Baumgartner
Präsidentin BLTV

Rolf Cleis
Geschäftsstelle BLTV

Versionen:

- 2021 Die Statuten sind per 1. Mai 2021 gültig
- 2022 Generalversammlung vom 8. Juni 2022, Artikel 3.1.
a) Die Abteilungen «Turnerinnen» und «Turner» haben sich per 31. Mai 2022 zur neuen Abteilung «Turnen» zusammengeschlossen.
b) Die Abteilung «Unihockey» hat an der ausserordentlichen Abteilungsversammlung vom 5. Mai 2022 den Austritt aus dem Turnverein MuttENZ beschlossen.
- 2026 Generalversammlung vom 2. Juni 2026: Anpassung Ethik und anderes gemäss Vorgabe BLTV und BASpo
2.3 Ethik-Statut angepasst
3.3 Zugehörigkeit, Unterordnung unter den Verbandsstatuten
4.10 Ausschluss präzisiert
9.2 Rechnungsprüfung, Einsichtnahme ergänzt